

Notbeleuchtung für Schwimmbäder

VDE 0108, GUV 18.14, BetrSichV

FRAGESTELLUNG

Bei einer TÜV-Prüfung in einem Freizeitzentrum hat uns ein Prüfer mitgeteilt, dass der Bereich des Schwimmbades nicht mit Notbeleuchtung ausgestattet sein muss, da das Schwimmbad nicht unter die VDE 0108 fallen würde. In der VDE 0108 sind bei baulichen Anlagen aber auch Sportstätten mit einbezogen und ich finde keine Ausnahme für Schwimmbäder, sondern nur für Kirchen.

Gibt es eine Ausnahme oder irrt sich der Prüfer?

P. H., Saarland

ANTWORT

LBO, Arbeitsschutz und BetrSichV

Ob für ein Schwimmbad eine Notbeleuchtung, gemäß VDE 0108 (Versammlungsstätten) erforderlich ist, ist abhän-

gig von der jeweiligen Landesbauordnung und wird gegebenenfalls im Baugenehmigungsbescheid gefordert. Entscheidendes Kriterium hierfür ist die Anzahl der Zuschauerplätze und der zulässigen Badegäste in Abhängigkeit der Beckengrößen.

Sie müssen jedoch nicht nur das Baurecht beachten, sondern auch die Arbeitsschutzvorschriften. Für Ihren Anfragefall trifft die Unfallverhütungsvorschrift GUV 18.14 »Sicherheitsregeln für Bäder« zu (zu beziehen beim Gemeindeversicherungsverband für das Saarland). Der Absatz 4.1.4.2 der GUV 18.14 fordert eine Notbeleuchtung (Sicherheitsbeleuchtung), und zwar in Hallenbädern an Beckenumgängen, in Dusch- und Umkleieräumen, in Technikräumen, in Rettungswegen und auf Zuschauertribünen. Außerdem wird hier wieder auf die VDE 0108 verwiesen. Damit aber noch nicht genug, in der Betriebssicherheitsverordnung (Betr-

SichV) ist in § 4 für den Schutz der Versicherten der »Stand der Technik« zu berücksichtigen. Hierzu zählen die »Richtlinien für den Bäderbau« vom Koordinierungskreis Bäder (KOK Richtlinien.) Hier wird unter dem Abschnitt »Sicherheitsbeleuchtung« auf die GUV 18.14 und die Versammlungsstättenverordnung hingewiesen. Außerdem wird eine Sicherheitsbeleuchtung empfohlen.

Fazit

Letztlich ist für den Errichter nur das verbindlich, was im Bauvertrag vereinbart ist. Er muss jedoch bei Abweichungen von den »Anerkannten Regeln der Technik« seiner Hinweispflicht nachkommen. Auch bei Abweichungen von der Ausstattung zur »bestimmungsgemäßen Verwendung« empfehle ich Ihnen dringend, den späteren Betreiber zu informieren.

A. Winter